

Terminvergabe für Vorerkrankte mit hoher Priorität (Prio 2)

Gemäß § 3 Abs. 1 CoronaimpfV haben die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 a-i CoronaimpfV genannten vorerkrankten Personen, Anspruch auf eine Impfung mit hoher Priorität (= Kategorie 2). Dies gilt gem. § 3 Absatz 1 Nr. 3 auch für bis zu zwei enge Kontaktpersonen für diesen Personenkreis (wenn nicht in einer Einrichtung befindlich) und für zwei enge Kontaktpersonen einer schwangeren Person.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a) – i) führt folgende Vorerkrankungen auf:

- Personen mit Trisomie 21
- Personen nach einer Organtransplantation
- Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung (bipolare Störung, Schizophrenie, schwere Depression)
- Personen mit malignen hämatologischen Erkrankungen oder behandlungsbedürftigen soliden Tumorerkrankungen, die nicht in Remission sind oder deren Remissionsdauer weniger als fünf Jahre beträgt
- Personen mit schweren chronischen Lungenerkrankungen (z.B. interstitielle Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose), Diabetes mellitus (mit HbA1c ≥ 58 mmol/mol oder $\geq 7,5\%$), Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Lebererkrankung, chronischer Nierenerkrankung oder Adipositas (mit BMI über 40)

Nach § 6 Absatz 4 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 5 Coronaimpfverordnung ist über das Vorliegen einer entsprechenden Krankheit ein ärztliches Attest vorzulegen. Für die enge Kontaktperson ist nach § 6 Absatz 4 Nr. 5 eine Bestätigung der erkrankten Person vorzulegen. Das Attest und die Bestätigung sind gem. § 6 Absatz 4 Satz 1 zum Nachweis der Anspruchsberechtigung und zur Prüfung der Priorisierung nach § 1 Absatz 2 vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam vorzulegen.

Die Vordrucke für entsprechende Atteste liegen lt. Kassenärztlicher Vereinigung bei den Haus- und Fachärzten vor.

Ausdrücklich teilt das Land auf seiner Homepage mit, dass hier **keine Einzelfallentscheidung** erforderlich ist, es besteht mit dem Attest eine Impfanspruch, der Termin kann ggfs. sogar direkt über den Arzt vereinbart werden. Das Attest ist zum Nachweis im Impfzentrum (ähnlich der Arbeitgeberbescheinigung bei den Berufsgruppen) vorzulegen.

Das Land hat angekündigt, für diesen Personenkreis **voraussichtlich Ende März** ein gesondertes Impfangebot zu unterbreiten.

Unklar ist derzeit noch, ob die Terminvergabe über die Kassenärztliche Vereinigung oder über das kommunale Portal erfolgt. Auch der Impfstoff wurde noch nicht mitgeteilt.

Remscheiderinnen und Remscheid, die zu dieser Kategorie gehören, werden gebeten, sich zu gedulden, bis eine Impffreigabe durch das Land erfolgt. Sobald diese vorliegt, wird die Stadt Remscheid über die Details und das Verfahren informieren.

Terminvergabe für Vorerkrankte mit erhöhter Priorität (Prio 3)

Gemäß § 4 Abs. 1 CoronaimpfV haben die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 a-h CoronaimpfV genannten vorerkrankten Personen, Anspruch auf eine Impfung mit erhöhter Priorität (= Kategorie 3). Die gilt gem. § 3 Absatz 1 Nr. 3 auch für bis zu zwei enge Kontaktpersonen für diesen Personenkreis (wenn nicht in einer Einrichtung befindlich) und für zwei enge Kontaktpersonen einer schwangeren Person.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 a) – h) führt folgende Vorerkrankungen auf:

- Personen mit behandlungsfreien im Remission befindlichen Krebserkrankungen, wenn die Remissionsdauer mehr als fünf Jahre beträgt
- Personen mit Immundefizienz oder HIV-Infektion, Autoimmunerkrankungen oder rheumatologischen Erkrankungen
- Personen mit einer Herzinsuffizienz, Arrhythmie, einem Vorhofflimmern, einer koronaren Herzkrankheit oder arterieller Hypertonie,
- Personen mit zerebrovaskulären Erkrankungen, Apoplex oder anderen chronischen neurologischen Erkrankungen,
- Personen mit Asthma bronchiale, chronisch entzündlichen Darmerkrankungen, Personen mit Diabetes mellitus (mit HbA1c < 58 mmol/mol oder < 7,5 %), mit Adipositas (Personen mit BMI über 30)

Nach § 6 Absatz 4 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 5 ist über das Vorliegen einer entsprechenden Krankheit ein ärztliches Attest vorzulegen. Für die enge Kontaktperson ist nach § 6 Absatz 4 Nr. 5 eine Bestätigung der erkrankten Person vorzulegen. Das Attest und die Bestätigung sind gem. § 6 Absatz 4 Satz 1 zum Nachweis der Anspruchsberechtigung und zur Prüfung der Priorisierung nach § 1 Absatz 2 vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam vorzulegen.

Die Vordrucke für entsprechende Atteste liegen lt. Kassenärztlicher Vereinigung bei den Haus- und Fachärzten vor.

Ausdrücklich teilt das Land auf seiner Homepage mit, dass auch hier **keine Einzelfallentscheidung** erforderlich ist, es besteht mit dem Attest eine Impfanspruch, der Termin kann sogar über den Arzt vereinbart werden. Das Attest ist zum Nachweis im Impfzentrum (ähnlich der Arbeitgeberbescheinigung bei den Berufsgruppen) vorzulegen.

Für diesen Personenkreis hat das Land noch keinen Termin für Impfangebote genannt; da es sich um die Priorität 3 handelt, wird dies sicherlich auch nicht kurzfristig erfolgen.

Remscheiderinnen und Remscheid, die zu dieser Kategorie gehören, werden gebeten, sich zu gedulden, bis eine Impffreigabe dieses Personenkreises durch das Land erfolgt. Sobald diese vorliegt, wird die Stadt Remscheid über die Details und das Verfahren informieren.

Härtefälle mit Anspruch auf Einzelfallprüfung zur vorzeitigen Impfung

Hierzu führt das Land aus:

Können Menschen mit Vorerkrankungen, die sich nicht in der Coronaimpferordnung wiederfinden, im Einzelfall schneller geimpft werden? Ja. Seit 26. Februar 2021 gibt es eine neue Regelung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen zum Umgang mit Einzelfallentscheidungen im Rahmen der Coronaschutzimpfung. Es sind nun Einzelfallentscheidungen zur vorzeitigen Coronaschutzimpfung von Menschen mit Vorerkrankungen möglich, **die sich in der Liste der Coronaimpferordnung nicht wiederfinden.**

Für wen kommen solche Einzelfallentscheidungen infrage? Für eine Einzelfallentscheidung kommen Personen infrage, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund der Seltenheit der Erkrankung oder der besonderen Schwere keine ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum möglichen Verlauf einer Corona-Infektion vorliegen, aber von einem hohen Risiko für einen schweren Verlauf auszugehen ist. Dies kann beispielsweise für Menschen gelten, die aufgrund einer unmittelbar anstehenden Chemotherapie ihre Impfberechtigung prüfen lassen wollen.

Wie beantragt man eine Einzelfallentscheidung? Betroffene benötigen zunächst ein qualifiziertes Zeugnis ihrer behandelnden Ärzte. Es darf nicht vor dem 8. Februar 2021 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Coronaimpferordnung) ausgestellt worden sein.

Danach ist ein Antrag auf Einzelfallentscheidung – inklusive der erforderlichen ärztlichen Unterlagen – bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dies ist der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt, in dem die antragstellende Person ihren Erstwohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Für Remscheid ist dieser Antrag incl. Anlagen zu richten an
Stadt Remscheid
Gesundheitsamt - Einzelfallprüfung
Hastener Straße 15
42853 Remscheid

Die Antragstellung ist auch möglich per Email: impfpriorisierung@remscheid.de

Für Rückfragen steht die medizinische Hotline des Gesundheitsamts unter Tel.: 16-35 55 zur Verfügung.

Was passiert, wenn die zuständige Behörde Zweifel am ärztlichen Zeugnis hat? In diesem Fall kann der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt den Antrag zur Prüfung an die Deutsche Rentenversicherung Rheinland beziehungsweise Westfalen weiterleiten. Die Rentenversicherung kann während der Prüfung keine Auskünfte zum Bearbeitungsstand erteilen.

Wann kommt das Ergebnis der Einzelfallprüfung? Die antragstellende Person soll zeitnah ein Ergebnis mitgeteilt bekommen. Bei positiver Prüfung wird ein Impftermin im jeweiligen Impfzentrum vereinbart.